\sim Γ M		NI F	`	ВΙ		7 F I	
GEM	\ C I	ΝL	ノC	ВΙ	IN	ΖEΙ	N

Bebauungsplan "Kreisverkehr L 134 / Blauenstraße"

Beschleunigtes Verfahren gem. §13a BauGB

Offenlage



Fassung: Aufst. Und OL

Stand: 14.04.2019 gem. § 4 (2) BauGB

Gemeinde Binzen Landkreis Lörrach

Satzung des Bebauungsplans "Kreisverkehr L 134 / Blauenstraße"

als Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 1 ff. der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO BW) hat der Gemeinderat der Gemeinde Binzen die Aufstellung des Bebauungsplans mit der Bezeichnung

"Kreisverkehr L 134 / Blauenstraße"

Am xx.xx.2018 jeweils als Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsgrundlagen

- 1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. IS. 3634).
- 2. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786).
- 3. Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- 4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (GBI. S. 358; ber. S. 416), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GBI. S. 606).
- 5. **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 100).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus der Festsetzung im zeichnerischen Teil.

Stand: 14.04.2019 Fassung: Aufst. Und OL gem. § 4 (2) BauGB

§ 3 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1. dem zeichnerischen Teil M1:500 vom 14.04.2019,
- 2. den Textlichen Festsetzungen vom 14.04.2019

Beigefügt sind:

- 3. eine Begründung vom 14.04.2019,
- 4. eine Artenschutzrechtliche Betrachtung vom 15.11.2018.

§ 4 Inkrafttreten

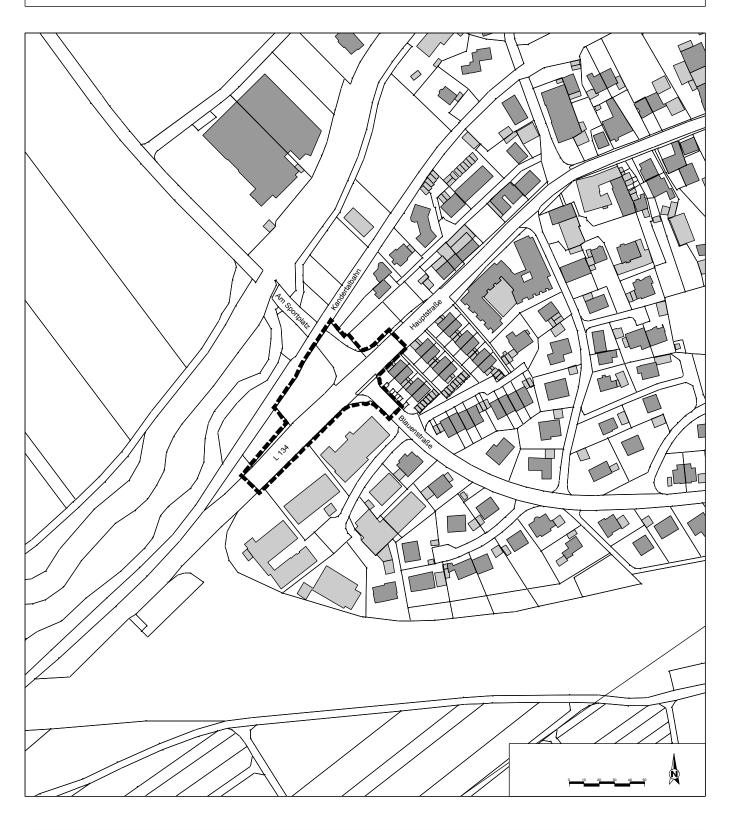
Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Binzen, den __. __.2019

Schneucker Bürgermeister

Gemeinde Binzen

Bebauungsplan "Kreisverkehr L134 / Blauenstraße" Abgrenzungslageplan









Zeichenerklärung

1. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr.11 und Abs.6 BauGB)



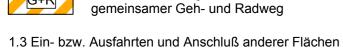
1.1 Straßenverkehrsflächen

1.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Zweckbestimmung: Radweg

Zweckbestimmung: Gehweg Zweckbestimmung:



an die Verkehrsflächen

2. Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs.2 Nr. 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr. 12, 14 und Abs.6 BauGB)



Zweckbestimmung: Abwasseranlage (RÜ)

3. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (unterirdisch) (§ 9 (1) Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

- **♦ - RW** - Kanal

- **♦** - **MW** - Kanal

- ♦ · W > - Trinkwasserleitung - ♦ · E > ♦ — Elektroleitung

4. Grünflächen

(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)



Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Verkehrsgrün

5. Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

6. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)



Anpflanzen von Bäumen



Erhaltung von Bäumen

7. Sonstige Planzeichen



7.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)

8. Katastergrundlage



Bestehendes Gebäude

Bestehende Flurstücksgrenze und Grenzpunkt

Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss vom Bekanntmachung vom

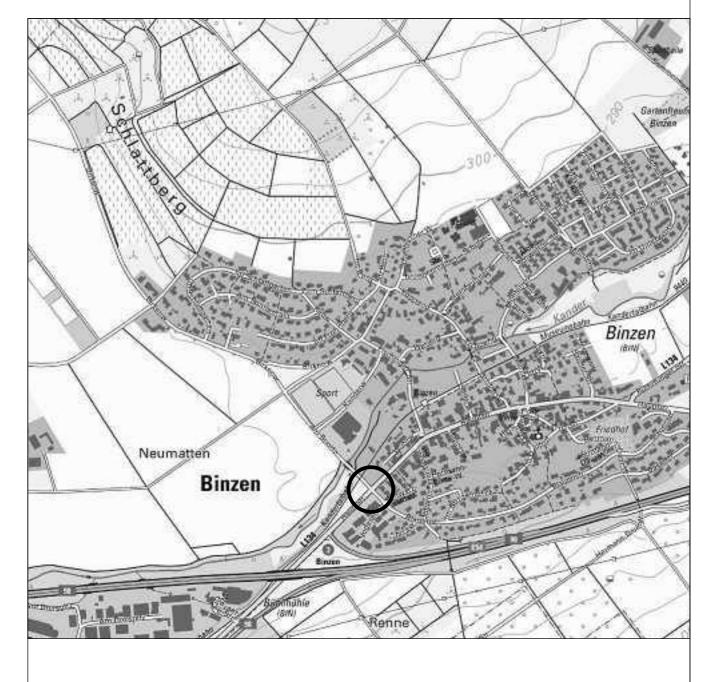
Frühzeitige Beteiligung vom bis Offenlagebeschluss

vom

Bekanntmachung vom

Offenlage vom bis

Satzungsbeschluss vom Rechtskraft vom



Gemeinde Binzen Landkreis Lörrach Bebauungsplan "Kreisverkehr L134 / Blauenstraße"

ENTWURF

Planungsstand: 14.05.2019	
Gezeichnet: TYo	
Maßstab: 1:500	
Ausfertigung	STADTBAU LÖRRACH
Binzen, den	
Schneucker, Bürgermeister	

Gemeinde Binzen Landkreis Lörrach

Bebauungsplan "Kreisverkehr L 134 / Blauenstraße"

als Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Teil II: Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

1.1 Pflanzfestsetzungen

Die festgesetzten Bäume (Sorten siehe Pflanzenliste Nr. 1 im Anhang) sind anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch heimische, standortgerechte Arten gleichwertig zu ersetzen. Weiterhin sind im Plangebiet heimische Sträucher gem. Festsetzung (Sorten siehe Pflanzenliste 2 im Anhang) anzupflanzen. Die Hecken sind in einer Höhe von max. 1,20 Metern zu halten. In festgesetzten Bereichen entlang der Straßeneinmündungen sind sie max. 0,80 Meter hoch zu halten.

1.2 Stammumfang und Wurzelbereich

Die Bäume sind als 3x verpflanzte Bäume mit einem Stammumfang von mind. 18 – 20 cm anzupflanzen; zur Sicherstellung ausreichender Wachstumsbedingungen auf befestigten Flächen ist auf ein ausreichendes Volumen des durchwurzelbaren Bereichs zu achten (mind. 12m³ bei mind. 1,5m Tiefe).

1.3 Rodungsarbeiten

Rodungsarbeiten sowie die Beseitigung von Vegetationsdecken sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Zulässig sind solche Arbeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar. Der Schlagabraum ist zu häckseln oder abzufahren, um eine weitere Brut zu vermeiden. Die Vorschriften des § 38 Abs. 1 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) sind zu beachten. Der Artenschutz gilt ganzjährig.

1.4 Mutterboden

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderung der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu bewahren.

Der Schutz des Mutterbodens erfolgt zu Beginn aller Erdarbeiten durch Abschieben und fachgerechte Lagerung.

Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen

1. Bodendenkmalschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen und Bodenverfärbungen sowie Fundgegenstände (z.B. Scherben) entdeckt werden können. Diese sind unverzüglich beim Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Dienstsitz Freiburg, per Post, per Fax: 0761/208-3599 oder per E-Mail; abteilung8@rps.bwl.de anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten (§ 20 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale – Denkmalschutzgesetz)

2. Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen

Durch Baumpflanzungen sollen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung von Versorgungsleitungen nicht behindert werden. Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straße und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 ist zu beachten.

3. Bestand von Leitungen

Die im Bebauungsplan eingetragenen Leitungen sind nach Unterlagen der Leitungsträger graphisch übernommen worden. Die tatsächliche Lage kann davon abweichen. Zur Sicherung vorhandener Versorgungsleitung sind Baumaßnahmen und Nutzungen sowie die Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern im Hinblick auf einzuhaltende Schutzabstände zu Leitungen mit den einzelnen Versorgungsträgern abzustimmen. Bei Unterschreitung der Schutzabstände sind die Kabel bzw. Leitungen vor schädlichen Wurzeleinwirkungen zu schützen.

Stand 14.05.2019 Fassung: Aufst. Und OL gem. § 4 (2) BauGB

Anhang

Pflanzenliste 1 (Laubbäume)

- Acer campestre
- Ostrya carpinifolia
- Tilia cordata "Greenspire"

Pflanzenliste 2 (Hecken und Sträucher)

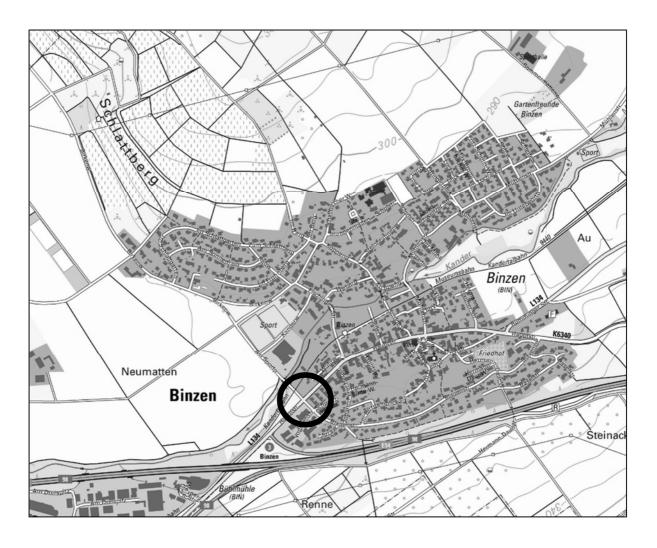
- Carpinus betulus
- Fagus sylvatica
- Ligustrum vulgare

STADTBAU LÖRRACH

Gemeinde Binzen, den

i.A. Birgit Auzinger, Stadtplanerin

Schneucker, Bürgermeister



Gemeinde Binzen Landkreis Lörrach

Bebauungsplan "Kreisverkehr L 134 / Blauenstraße"

- Entwurf -

Begründung

Stand: 14.05.2019

INHALT

1.	ALL	GEMEINES, VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG	3
1	.1.	Anlass der Planung	3
1	.2.	Geltungsbereich	3
1	.3.	RÄUMLICHE SITUATION	3
1	.4.	BESTEHENDE BAULEITPLÄNE UND VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG	3
1	.5.	SONSTIGE PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN UND SCHUTZGEBIETE	4
1	.6.	Verfahren nach Baugesetzbuch	5
1	.7.	Erfordernis der Planung	6
1	.8.	PLANERISCHES KONZEPT UND ALTERNATIVEN	6
2.	PLA	NUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	9
2	2.1.	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	9
2	2.2.	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, ZUFAHRTSVERBOTE	9
2	2.3.	ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	10
2	2.4.	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von N	1 _{ATUR}
U	ind La	andschaft	10
2	2.5.	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	10
3.	UM	WELTBELANGE	11
3	3.1.	SCHUTZGÜTER	11
	3.1.		
	3.1.	-	
	3.1.	.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	12
	3.1.	4. Schutzgut Klima und Luft	12
	3.1.	.5. Schutzgut Landschaftsbild	13
	3.1.	.6. Schutzgut Sach- und Kulturgüter	13
	3.1.	7. Schutzgut Mensch	13
3	3.2.	EINGRIFFS- /AUSGLEICHSBILANZIERUNG	14
	3.2.	1. Schutzgut Arten und Biotope	14
	3.2.	2. Schutzgut Boden	17
	3.2.	3. Gesamtbilanz	18
4.	FLÄ	CHENBILANZ	19
5	VER	REAHRENSÜBERSICHT	19

1. ALLGEMEINES, VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG

1.1. Anlass der Planung

Durch die Gemeinde Binzen gibt es bereits seit einigen Jahren Überlegungen, den Knotenpunkt am Ortseingang von einer Kreuzung zu einem Kreisverkehrsplatz umzubauen. Wesentlicher Wunsch seitens des Gemeinderates ist es dabei, die Verkehrssicherheit an diesem Knotenpunkt durch eine Reduzierung der Geschwindigkeit zu erhöhen und das Unfallrisiko durch das gestiegene Verkehrsaufkommen zu reduzieren. Zur Realisierung des Kreisverkehrs soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

1.2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 4.067 qm. Der Bebauungsplan stellt die planungsrechtliche Grundlage für den Umbau des Knotenpunktes Hauptstraße – Blauenstraße – Am Sportplatz in Binzen dar. Dieser Knotenpunkt befindet sich am westlichen Ortseingang der Gemeinde Binzen. Es handelt sich dabei um eine vorfahrtgeregelte Kreuzung, an der sich eine Landesstraße (L134 – Hauptstraße) mit zwei Gemeindestraßen (Blauenstraße, Am Sportplatz) kreuzen. Ein straßenbegleitender Radweg befindet sich auf der Südseite der Hauptstraße. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

1.3. Räumliche Situation

Das Plangebiet liegt zentral im Siedlungsbereich der Gemeinde Binzen, zwischen Kander und der Autobahn A98. Südlich grenzt ein Gewerbegebiet mit einem Autohaus an den Geltungsbereich an, nordwestlich die freie Landschaft sowie in einiger Entfernung der neue Sportplatz. Nördlich liegt direkt angrenzend die Bahnlinie der Kandertalbahn. Nordöstlich grenzt ein Mischgebiet an den Geltungsbereich, das von der Hauptstraße erschlossen wird und südwestlich liegt ein Wohngebiet, das durch die Schwarzwaldstraße und die Blauenstraße erschlossen wird.

1.4. Bestehende Bauleitpläne und vorbereitende Bauleitplanung

Das Plangebiet stellt sich bislang als Verkehrsfläche im Innenbereich i.S. §34 BauGB dar.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Vorderes Kandertal (Stand: August 2017, siehe Abb. 1), ist das Plangebiet als Knotenpunkt

der Landesstraße L 134 mit der Blauenstraße bereits als Verkehrsfläche dargestellt. Eventuelle Anpassungen im Bereich der Böschungen und begleitenden Grünflächen liegen unterhalb der Darstellungsschärfe des Flächennutzungsplanes.

Nordöstlich und südöstlich grenzen Mischgebiete an die Verkehrsfläche an. Nordwestlich liegt eine Fläche für die Landwirtschaft, südwestlich grenzt ein Gewerbegebiet an. Sämtliche angrenzende Bereiche liegen außerhalb von Bebauungsplänen.

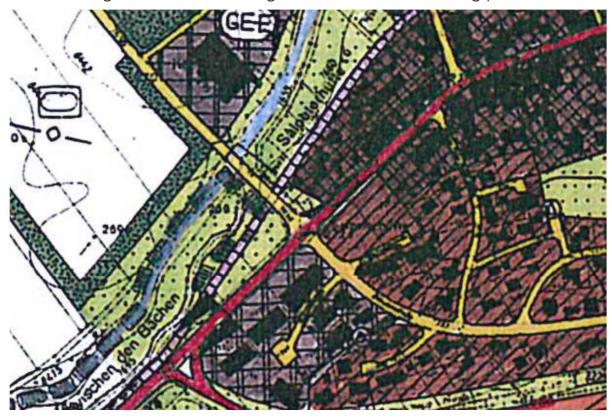


Abb. 1: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan

1.5. Sonstige Planungsrechtliche Grundlagen und Schutzgebiete

Bezüglich der Ausweisung von Schutzgebieten kann festgehalten werden, dass der Geltungsbereich nicht von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten betroffen ist. Gemäß Information des Geoportals LUBW befinden sich weder Biotope noch sonstige geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb des Planbereiches.

Das Plangebiet liegt auch außerhalb von Wasserschutzzonen oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Die beigefügte Karte zeigt die Schutzbereiche außerhalb des Geltungsbereiches im Verlauf der Kander und des Mühlbachs.







Abb. 2: Auszug aus Daten- und Kartendienst der LUBW

1.6. Verfahren nach Baugesetzbuch

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich nach § 34 BauGB, daher kann das vereinfachte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Damit entfallen die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) und der Behörden nach § 4 (1) BauGB.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet. Es bestehen überdies keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter. Aus Inhalt und Zielen dieses Bebauungsplans ergibt sich, dass durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen werden. Vor diesem Hintergrund sind nach § 13 Abs. 3 BauGB eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB nicht erforderlich. Auch von einem Monitoring nach § 4c BauGB wird damit abgesehen.

1.7. Erfordernis der Planung

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsabwicklung, soll der Knotenpunkt am Ortseingang der Gemeinde Binzen zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut werden. Bereits im Jahr 2008 wurde ein Konzept zur Überplanung des Knotenpunktes von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Rapp Regioplan erstellte eine Machbarkeitsstudie, um den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit des Knotenpunktes der L 134 mit der Blauenstraße zu verbessern. Der damals geplante "Minikreisverkehr" mit einem Durchmesser von 22 m fand jedoch keine Zustimmung beim zuständigen Regierungspräsidium. Insofern wurde die Planung angepasst und verändert. Der Kreisverkehr verfügt nun über einen Durchmesser von 26 m und die Auswirkungen des Umbaus auf den Betrieb der Kandertalbahn werden gemäß Vorgaben des Regierungspräsidiums aufgezeigt.

Im Jahr 2011 wurde eine Leistungsfähigkeitsuntersuchung des betroffenen Knotens durch Rapp Trans durchgeführt, die den Knoten mit der schlechtesten Verkehrsqualitätsstufe "F" bewertete. Der Knotenpunkt muss insofern als mangelhaft gelten, aufgrund der zu langen Wartezeiten und Rückstaulängen insbesondere über das angrenzende Gleis der Kandertalbahn.

1.8. Planerisches Konzept und Alternativen

Wie bereits dargestellt, wurde die Planung seit 2008 mehrfach überarbeitet. Die Dimensionierung des Kreisverkehrsplatzes wurde den Vorgaben des Regierungspräsidiums und den verkehrlichen Notwendigkeiten angepasst.

Folgende Ziele sollen mit der Umgestaltung des Knotenpunktes erreicht werden:

- Verbesserung der Verkehrsqualität (heute Qualitätsstufe F, zukünftig B)
- Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Verbesserung des Verkehrsabflusses und Reduzierung der Rückstaulängen und Wartezeiten insbesondere vom Bahnübergang Kandertalbahn
- Keine negativen Auswirkungen auf den Bahnübergang der Kandertalbahn
- Verkehrssichere Führung der Fußgänger und der Radfahrer
- Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten am Ortsteingang Binzen
- > Umsetzung des verkehrsstädtebaulichen Konzepts der Gemeinde Binzen

Durch die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes mit einem Außendurchmesser von 26 m wird zwar einerseits die Räumstrecke vom Bahnübergang zum Knoten von ca. 28 m auf 22 m verkürzt, der Verkehrsabfluss wird andererseits allerdings erheblich verbessert, und dadurch die Anzahl der sich rückstauenden Fahrzeuge erheblich verringert wird.

Die Qualitätsstufe kann vom mangelhaften Zustand "F" in einen guten Zustand der Stufe "B" verbessert werden. Die Zielsetzung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses wird damit erreicht. Die Geschwindigkeit wird durch die Ausführung des Knotens als Kreisverkehr reduziert. Damit kann auch der sich einfädelnde Verkehr vom Parkplatz des Hieber-Marktes nördlich des Kreisverkehrs besser in den Verkehrsfluss integriert und das Unfallrisiko minimiert werden. Die Rückstaulängen auf das Gleis der Kandertalbahn werden reduziert, womit auch für die Bahnlinie ein positiver Planungseffekt erzielt wird.



Abb. 3: Knotenpunkt aus Richtung Blauenstraße (Foto: B. Auzinger)

Bei einer für den Kreisverkehrsplatz prognostizierten mittleren Wartezeit von 6 s in der Knotenpunktzufahrt "Am Sportplatz", welches Qualitätsstufe A entspricht, und einer maximalen Rückstaulänge von 2 PKW-Einheiten, wird kein wesentlicher Rückstau auf den Bahnübergang erwartet. Gegenüber der heute vorhandenen Kreuzung ist daher sogar mit einer Erhöhung der Sicherheit am Bahnübergang zu rechnen, da es zu einer erheblichen Reduzierung der Wartezeiten in der Knotenpunktzufahrt

kommt. Derzeit weist dieser mit einer mittleren Wartezeit von teilweise bis zu 159 s die Qualitätsstufe F auf, was zu erheblichen Rückstau führt (siehe Verkehrsuntersuchung Rapp Trans 20.04.2011 Kapitel 3.1 und 3.2.).

Bei der Kandertalbahn handelt es sich um eine nichtelektrifizierte Nebenstrecke, sie wird im Sommerhalbjahr sonn- und feiertags und für Sonderfahrten von einer Museumsbahn genutzt. Der Betrieb des historischen Museumszugs wurde Im Jahr 1968 durch den Verein euroVapor aufgenommen. Heute wird die 12,9 km lange Strecke gemeinsam vom Kandertalbahn e.V. und Zweckverband Kandertalbahn betrieben. Eine Schranke existiert am Bahnübergang nicht. Die Sicherung erfolgt durch ein Blinklicht und akustische Signale.

Zurzeit wird eine Untersuchung zur Reaktivierung der Bahnstrecke durchgeführt. Die Kandertalbahn ist eine von 41 Strecken in Baden-Württemberg, die möglicherweise zu einer Regio-/S-Bahn umgebaut werden soll.

Durch die Verbesserung der verkehrlichen Situation und der Räumstrecke zum Bahnübergang Kandertal, ergibt sich keine planerische Notwendigkeit, einen beschrankten Bahnübergang herzustellen. Gegenüber der aktuellen Verkehrssituation wird eine Zustandsverbesserung erreicht. Ein höheres Unfallrisiko, eine schlechtere Einsehbarkeit oder eine Erhöhung der Rückstaulängen würden gegebenenfalls ein anderes Sicherungssystem der Bahnüberquerung notwendig machen.

Der Bahnübergang liegt unmittelbarer Nähe des zu überplanenden Knotenpunktes, sodass die gemäß Richtlinien der Bahn geforderte Räumstrecke von 27 m aus Richtung Norden (Straße "Am Sportplatz") nicht eingehalten werden kann. Die Räumstrecke beträgt nur 22m, entsprechend sind zur Sicherung besondere Maßnahmen erforderlich. Für einen gesicherten Verkehrsfluss muss gewährleistet werden, dass der Querungsbereich geräumt werden kann. Um ein Abfließen des Verkehrs aus dem kritischen Bereich zwischen dem Knotenpunkt (hier der neu gestaltete Kreisverkehr) und Bahnübergang zu ermöglichen, wird als favorisierte Lösung eine BÜSTRA-Anlage eingesetzt. Diese Anlage stellt die Sicherungstechnik des Bahnübergangs dar, indem eine Lichtsignalanlage mit zweifeldigen Signalgebern (gelb und rot) die drei Zuflüsse zum Kreisverkehr regelt.

Bei dem Heranfahren des Zuges werden die Lichtsignale gesteuert, die den Zufluss von der L 134 – Ost, L 134 – West und Blauenstraße regeln und schalten auf Rot, so dass der Kreisverkehr frei gehalten wird, um für die Räumstrecke freie Fahrt zu gewährleisten. Für die neue technische Sicherung des Bahnübergangs muss ein gesondertes Planrechtsverfahren (Planfeststellung oder Plangenehmigung) durchgeführt werden. Momentan wird das Blinklicht beim Bahnübergang für die Fahrrichtung von Norden manuell beim Bahnhof Binzen geschaltet. Dies könnte auch für die zukünftige geplante BÜSTRA-Anlage so vorgesehen werden. Aus der Fahrtrichtung Süden wird das Blinklicht durch einen Sensor (Achszähler) ausgelöst. Ob hier baulich eine Veränderung vorgesehen werden muss, wird die fachtechnische Planung mit der Ermittlung der erforderlichen Räumzeiten zeigen. Durch die BÜSTRA-Anlage kann eine technische Sicherung der zurzeit frequentierenden Museumsbahn gewährleistet werden.

Anders verhält sich die Sachlage bei einer eventuellen Reaktivierung der Bahnstrecke. In diesem Fall ist wahrscheinlich ein beschrankter Bahnübergang erforderlich. Da zurzeit noch keine detaillierte Planung vorliegt, die grundsätzliche Frage noch nicht geklärt ist, ob es eine Regio-/S-Bahn geben wird und somit auch die Taktfrequenz noch nicht klar ist, kann zurzeit keine Berechnung der Verkehrsströme durchgeführt werden. Ob es einen Rückstau bei geschlossener Schranke im Kreisverkehr geben wird hängt maßgeblich von der Taktfrequenz der Regio-/S-Bahn ab, daher kann zum jetzigen Zeitpunkt keine konkrete Aussage zu der Dimensionierung eines möglichen Rückstaus getroffen werden.

Im Ergebnis ist jedoch ersichtlich, dass sich der Zustand durch die Schaffung des Kreisverkehrs nicht verschärft. Auch bei Beibehaltung des Ist-Zustands als klassische Kreuzung kann sich bei Schließung der Schranke ein Rückstau auf der Hauptstraße durch die Rechtsabbieger in die Straße "Zum Sportplatz" ergeben. Insofern bedeutet der Kreisverkehr auch bei Reaktivierung der Kandertalbahn als Regio-/S-Bahn keine Verschlechterung der Ist-Situation sondern eine Erreichung der zuvor genannten Ziele.

Auf die Anlage eines Radweges in Richtung Norden "Am Sportplatz" wird auf Grund des geringen Bedarfs verzichtet. Der Radverkehr aus der Ortsmitte in Richtung Einkaufsmarkt und Sportplatz verläuft hauptsächlich nicht entlang der Hauptstraße, sondern über die Erschließungsstraßen nördlich der Kander. Der bestehende straßenbegleitende Gehweg kann nach wie vor von Fußgängern genutzt werden.



Abb. 4: Hauptstraße (Foto: B. Auzinger)

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1. Art der baulichen Nutzung

Es werden Verkehrsflächen und Grünflächen festgesetzt. Das Grundstück Flst. –Nr. 7671 wird, wie im Flächennutzungsplan dargestellt, als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Bauliche Anlagen werden nicht vorgesehen, da der Bebauungsplan als planungsrechtliche Grundlage zur Herstellung einer veränderten Verkehrsführung dient.

2.2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Zufahrtsverbote

Die zur Verkehrsfläche zugehörigen Gehwege werden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Auch die Radwege werden als solche dargestellt. Damit soll gesichert werden, dass Fußgänger und Radfahrer die Verkehrswege gefahrlos nutzen können. Am nordöstlichen Abzweig vom Kreisverkehr, der Hauptstraße, befindet sich eine Mittelinsel für Fußgänger als sichere Überquerung der Landesstraße. Im südwestlichen Bereich auf der Landesstraße wird auch eine Mittelinsel ausgebaut, in diesem Fall als Querungshilfe für die Radfahrer.

Um sicherzustellen, dass die Zufahrtsverbote an der Landesstraße eingehalten werden, wird im Bereich der Wohnbebauung an der Blauenstraße ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt mit dem Planzeichen Nr. 6.4 der Planzeichenverordnung festgesetzt.

Da der Bahnübergang technisch durch Blinklichter und akustische Signale gesichert ist müssen keine Sichtfenster für die Annäherung an den Bahnübergang eingehalten werden. Eine Darstellung im Bebauungsplan ist daher entbehrlich.

2.3. Öffentliche und Private Grünflächen

Der größte Teil der Grünflächen stellt Verkehrsbegleitgrün dar und wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Zur Fortsetzung der Allee an der Landesstraße werden im Bereich des Grundstücks Flurst.-Nr. 7671 parallel zur Hauptstraße Baumpflanzungen vorgesehen. Aus diesem Grund wird das Grundstück mit der landwirtschaftlichen Nutzung mit in den Geltungsbereich aufgenommen und hier neu zu pflanzende Bäume festgesetzt. Diese Maßnahme dient als landschaftsplanerisches Element zur Eingrünung der Verkehrsfläche. Das landwirtschaftliche Grundstück wird zurzeit gartenbaulich genutzt. Dort können die angepflanzten Blumen selbst gepflückt werden.

Die Verkehrsinseln und der Kreisverkehr werden begrünt, u.a. mit verschiedenen standortgerechten Stauden. In der im Jahr 2019 erfolgenden Freianlagenplanung werden die Bepflanzungen im Detail festgelegt.

2.4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Gemäß § 13a (2) Nr. 4 ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich. Dennoch wird in diesem Fall eine Bilanzierung durchgeführt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind erbracht (siehe Kapitel 3.2). Eine gesonderte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist nicht geplant.

2.5. Örtliche Bauvorschriften

Da keine baulichen Anlagen realisiert werden und kaum private Flächen betroffen sind, müssen keine örtlichen Bauvorschriften erlassen werden. Insofern wird in diesem Bebauungsplan auf die Erstellung einer Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften verzichtet.

3. UMWELTBELANGE

3.1. Schutzgüter

3.1.1. Schutzgut Boden

Böden übernehmen verschiedene Funktionen, welche in Baden-Württemberg nach den Funktionen Filter und Puffer für Schadstoffe, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und natürliche Bodenfruchtbarkeit unterschieden werden. Alle Bodenfunktionen sind im Plangebiet als hoch bis sehr hoch eingestuft, weswegen der Boden als hochwertig einzustufen ist. Schutzgebiete zum Boden (Geotope) sind nicht gegeben.

Die Böden im Plangebiet sind durch eine stetige menschliche Nutzung geprägt. Bereits heute wird die Fläche als Verkehrsfläche genutzt. Mit Änderung des Knotenpunktes minimiert sich der versiegelte Anteil. Die Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung im Nordwesten wird verkleinert. Seitliche Grünflächen verschieben sich und werden durch neuangelegte Flächen ergänzt (z.B. Kreisverkehrsinsel).

Bewertung:

Die Veränderungen im Bereich Boden werden durch die neuen Grünflächen im Straßenraum ausgeglichen. Potentielle temporäre Nutzungen von Boden während der Bauzeit (z.B. Baustraße, Einrichtungsfläche) sind zulässig, solange übliche Auflagen zum Umweltschutz (z.B. Vermeidung von Bodenverdichtungen, Trennung verschiedener Bodenarten, Sorgsamer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen) eingehalten werden. Das Schutzgut Boden wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine genaue Bilanzierung des Eingriffswertes erfolgt im Kapitel 3.2.

3.1.2. Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Etwa 50 m nördlich des Plangebietes verläuft die Kander als Gewässer II. Ordnung. Der Bach wird von der vorgesehenen Maßnahme nicht berührt. Die vorgesehene Planung beinhalten keine so tief gehenden Maßnahmen, dass das Grundwasser berührt würde. Schutzzonen des Wassers (z.B. Wasserschutzgebiet) sind nicht gegeben. Auch potentielle Überschwemmungsbereiche (HQ100) sind nicht im Plangebiet verzeichnet.

Bewertung:

Es werden keine Belange des Schutzgutes Wasser berührt. Solange bauseits die üblichen Auflagen zum Umweltschutz (z.B. Sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) eingehalten werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.1.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Alle Flächen sind zu einem gewissen Maß vom Menschen geprägt. Sich frei entwickelnde Flächen sind im Planungsraum nicht gegeben. So befinden sich neben Flächen der Infrastruktur u.a. landwirtschaftlich genutzte Flächen. Grünflächen (Fettwiese), Bäume und Hecken werden mehr oder weniger regelmäßig gepflegt. Auch umseitig werden Flächen überwiegend vom Menschen genutzt (Wohnbebauung, Bahnanlage). Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete vorhanden. Nördlich, circa 20 m entfernt, verläuft das Landschaftsschutzgebiet "Kandertal" sowie das Offenlandbiotop "Feldgehölz an der Kander". Gemäß der Artenschutzrechtlichen Betrachtung (19. November 2018) sind an der nördlichen Bahnanlage Mauereidechse nachgewiesen. Weitere Tiere artenschutzrechtlicher Relevanz konnten für den Planungsraum ausgeschlossen werden.

Durch die geplanten baulichen Veränderungen werden die verschiedenen Biotoptypen verändert. Sie bleiben aber in anthropogen geprägter Nutzung. Bedingt durch die im Rahmen der Planung vorgesehenen, hinzukommenden Grünflächen im Straßenraum sowie der Neupflanzung von 5 Hochstämmen nördlich der Landesstraße wird die Gesamtwertigkeit des Plangebietes erhöht. Nahe gelegene Schutzgebiete werden vom Vorhaben nicht berührt. Bauseits sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Vermeidungsmaßnahmen, welche die Tiere von dem Baufeld fern hält (V1: Kurzhaltung Grünland), sind gemäß der Artenschutzrechtlichen Betrachtung vorzusehen.

Bewertung:

Artenschutzbelange sind betroffen, können aber vermieden werden. Die Veränderungen auf die Biotope werden durch die ausgleichenden Neupflanzungen sowie durch die neuen Grünflächen im Straßenraum ausgeglichen. Das Schutzgut Arten und Biotope wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine genaue Bilanzierung des Eingriffswertes erfolgt im Kapitel 3.2.

3.1.4. Schutzgut Klima und Luft

Klima und Luft am Standort sind städtisch geprägt. Die Verbindung zur Ortsmitte ist viel befahren. Auch mit Umsetzung des geplanten Kreisverkehrsplatzes wird die Nutzung nicht verändert.

Bewertung:

Betreffend des Schutzgutes Klima/Luft sind keine eheblichen Beeinträchtigung zu erwarten.

3.1.5. Schutzgut Landschaftsbild

Aktuell ist das Landschaftsbild im Plangebiet städtisch geprägt. Es gibt nur wenige größere begrünte Bereiche nördlich der Landesstraße (landwirtschaftliche Fläche). Östlich des Knotens in Richtung Ortskern, verläuft südlich der Straße eine Lindenallee, wovon allerdings nur zwei Bäume innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen.

Es wird mit der neuen Planung vorgesehen eine neue, einladende Begrünung auf der Kreisverkehrsinsel zu schaffen. Weiterhin soll der Alleecharakter aus dem Siedlungskern entlang der Landesstraße weitergeführt werden, allerdings auf der nördlichen Seite, sodass noch mehr Strukturvariabilität entsteht.

Bewertung:

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes liegt nicht vor. Mit Umsetzung der Planung wird die Landschaft des Knotenpunktes sogar deutlich aufgewertet.

3.1.6. Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Im Plangebiet sind keine wertgebenden Sach- und Kulturgüter bekannt. Lediglich nördlich des Knotenpunktes quert in der Straße Am Sportplatz die Bahnstrecke der Kandertalbahn. Eine potentielle Beeinträchtigung der Bahnlinie wurde geprüft und festgestellt, dass durch den Kreisverkehr und dem damit verbundenen Verkehrsfluss auch keine nachteiligen Einflüsse entstehen.

Bewertung:

Das Schutzgut Sach- und Kulturgüter wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

3.1.7. Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird aktuell überwiegend als Verkehrsfläche genutzt. Diese Nutzung wird sich mit Umsetzung der Planung nicht ändern. Allerdings wird sich der Kreisverkehr positiv auf den Verkehrsfluss auswirken, insbesondere für die von den Gemeindestraßen (Blauenstraße, Am Sportplatz) kommenden Fahrbeziehungen. Gegebene Wegeverbindungen für Fußgänger bleiben, angepasst an den Kreisverkehr, erhalten. Für Radfahrer wird der aktuelle Geh-Radweg im Südwesten an den Kreisverkehr angeschlossen. Verkehrsinseln sorgen für eine sichere Querung der Landesstraße.

Die landwirtschaftliche Fläche im Nordwesten des Plangebietes wird durch den Umbau des Kreuzungsknotens verkleinert, wodurch auch die Nutzfläche vermindert wird.

Bewertung:

Durch das Vorhaben zum Kreisverkehrsplatz ändert sich für das Schutzgut Mensch nur wenig. Lediglich die landwirtschaftliche Nutzfläche im Nordwesten verkleinert sich. Die Verkehrssituation am Kreuzungspunkt wird jedoch für alle Nutzer deutlich verbessert. Das Schutzgut Mensch wird vom Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

3.2. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Anschließend zur Bewertung der Umweltbelange (siehe Kapitel 4.1) erfolgt gemäß der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (2010) eine flächengenaue Bewertung der Schutzgüter Arten und Biotope sowie Boden. Die Bilanzierung erfolgt über eine Gegen-überstellung der ermittelten Punkte des aktuellen Bestandes mit der Punktzahl der Planung. Als Grundlage diente der Entwurf zum Bebauungsplan mit Stand vom 22.11.2018.

Die Flächenermittlung erfolgt über die Bestandsvermessung, die Planung, Ortsbegehungen sowie das gegebene Luftbild. Es wird die Gesamtfläche des Bebauungsplanes von 4.026 m² betrachtet.

3.2.1. Schutzgut Arten und Biotope

Es werden die Biotoptypen des aktuellen Bestandes sowie der vorgesehenen Planung ermittelt. Dadurch können den verschiedenen Flächen Wertigkeiten in Ökopunkten (je m²) zugeordnet werden. Eine Aussage zum Grad der Eingriffserheblichkeit wird durch den anschließenden Abgleich von Bestand und Planung möglich.

Tabelle 1: Arten und Biotope, Bestand

Biotoptyp (Schlüssel)	Fläche	2	Fein- modul	Wert- spanne	Biotop- wert	Öko- punkte
Fettwiese mittle- rer Standorte (33.41)	Grünflächen entlang Stra- ßen, Wegen und Plätzen	747 m²	8- 13 - 19	x	13	9.711 ÖP
Acker mit Un- krautvegetation basenreicher Standorte (37.12)	Landwirt- schaftliche Nutzfläche	750 m²	9- 12 - 23	x	12	9.000 ÖP
Heckenzaun (44.20)	Hecke NÖ Knoten	14 m²	4 -6	х	4	56 ÖP
Baumreihe auf mittelwertigem Biotoptyp (45.10b)	Teil der Baumreihe an L134 Rich- tung Ortskern	2 Stück	3- 6	х	378	756 ÖP
Berechnung Baum	wert = Feinwert*l	Jmfang; u =	63 cm -	> 6*63 = 37	78	
Einzelbaum auf mittelwertigem Biotoptyp (45.30b)	Einzelbaum in Privatgarten NO Knoten	1 Stück	3- 6	х	564	564 ÖP
Berechnung Baum	wert = Feinwert*l	Jmfang; u =	94 cm -	> 6*94 = 56	54	
Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)	Verkehrsflä- che und Geh- wege asphal- tiert	2.370 m²	1	х	1	2.370 ÖP
Gepflasterte Straße oder Platz (60.22)	Parkplatz Au- tohaus S und Fläche an Ab- wasserein- richtung NO	40 m²	1 -2	х	1	40 ÖP
Gepflasterte Straße oder Platz (60.22)	Pflasterfläche Zufahrt NO	41 m²	1 -2	+1	2	82 ÖP
Erhöhung der Norr		+1 da starke	r Grasbe	ewuchs.		
Weg oder Platz mit wasserge- bundener Decke, Kies oder Schot- ter (60.23)	Schotterplatz östlich Land- wirtschaftli- cher Nutzflä- che	36 m²	2 -4	х	2	72 ÖP
Blumenbeet oder Rabatte (60.51)	Verkehrsinseln	28	3 m²	4 -8	× 4	112 ÖP
SUMME		4.026	m²			<u>22.763 ÖP</u>

Tabelle 2: Arten und Biotope, Planung

Biotoptyp (Schlüssel)	Fläch	ie	Plan- modul	Wert- spanne	Biotop- wert	Ökopunkte
Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	Grünflächen entlang Stra- ßen, Wegen und Plätzen	727 m²	8- 13	x	13	9.451 ÖP
Acker mit Un- krautvegeta- tion basenrei- cher Stand- orte (37.12)	Landwirt- schaftliche Nutzfläche	734 m²	12 -23	X	12	8.808 ÖP
Heckenzaun (44.20)	Hecke NÖ Knoten	14 m²	4	х	4	56 ÖP
Baumreihe auf mittelwer- tigem Bio- toptyp (45.10b)	Teil der Baumreihe an L134 Rich- tung Ortskern	2 Stück	3- 6	x	378	756 ÖP
Berechnung Ba	umwert = Feinwe	rt*Umfang; u	= 63 cm -	> 6*63 = 3	378	
Baumreihe auf mittelwer- tigem Bio- toptyp (45.10b)	Neue Baum- reihe nördlich der L134 Richtung Ortsausgang	5 Stück	3- 6	x	450	2.250 ÖP
	umwert = Ferinwe s in 15 Jahren = 0				chs in 25 Jahr	en); u _{Pflanzung} =
Einzelbaum auf mittelwer- tigem Bio- toptyp (45.30b)	Einzelbaum in Privatgarten NO Knoten	1 Stück	3- 6	х	564	564 ÖP
Berechnung Bau	umwert = Feinwe	rt*Umfang; u	= 94 cm -	> 6*94 = 5	564	
Völlig versie- gelte Straße oder Platz (60.21)	Verkehrsflä- che und Geh- wege asphal- tiert	2.243 m²	1	х	1	2.243 ÖP
Gepflasterte Straße oder Platz (60.22)	Fläche an Ab- wasserein- richtung NO	24 m²	1	х	1	24 ÖP
Gepflasterte Straße oder Platz (60.22)	Pflasterfläche Zufahrt NO	41 m²	1 -2	+1	2	82 ÖP
Fläche bleibt un Grasbewuchs.	verändert -> Feir	nmodul -> Erh	öhung der	Normalwe	rtigkeit um +:	1 da starker
Weg oder Platz mit was- sergebunde- ner Decke, Kies oder Schotter (60.23)	Schotterra- senfläche als Zugang zur Fläche Ab- wasserein- richtung NO	23 m²	2	х	2	46 ÖP
Blumenbeet oder Rabatte	Verkehrsin- seln und	220 m²	4	х	4	880 ÖP
(60.51)	Kreisverkehr					

Die Bewertung des Schutzgutes Arten und Biotope ergibt eine Differenz von 2.397 ÖP (25.160 ÖP Planung – 22.763 ÖP Bestand) durch das Vorhaben. Eine Beeinträchtigung des Schutzguts liegt nicht vor.

3.2.2. Schutzgut Boden

Die Bewertung der Böden erfolgt über die Bodenfunktionswerte, welche uns am 05.10.2018 vom Landratsamt Lörrach zur Verfügung gestellt wurden (vgl. Kapitel 4.1.1). Zur weiteren Berechnung werden die Funktionswerte addiert (4+4+3) und durch 3 geteilt. Somit ergibt sich ein mittlerer Bodenwert vom 3,67 pro m². Eine anschließende Multiplikation mit 4 gibt den Bodenwert in Ökopunkten (je m²) an. Im Plangebiet ist der Boden daher mit 14,67 ÖP/m² zu werten.

Weiterhin wird der Beeinträchtigungsgrad des Bodens in der Bewertung berücksichtigt:

0 % = keine Bodenfunktion mehr gegeben, volle Beeinträchtigung (Vollversiegelung), 50 % = teilweise Beeinträchtigung sowie

100 % = keine Beeinträchtigung (offene Fläche).

Die ermittelten Werte von Bestand und Planung werden gegenübergestellt, sodass die vorgesehene Zustandsveränderung genau benannt werden kann.

Tabelle 3: Boden, Bestand

Fläche		Ansatz	Bodenwert	Ökopunkte
Grünflächen	747 m²	100 %		10.958 ÖP
Hecken	14 m²	100 %	_	205 ÖP
Landwirtschaftliche Fläche	750 m²	100 %	_	11.003 ÖP
Verkehrsinseln	28 m²	100 %	14,67 ÖP/m² -	411 ÖP
Gepflasterte, geschotterte Flächen	117 m²	50 %	_	858 ÖP
Verkehrsfläche, asphaltierte Gehwege	2.370 m ²	0 %	_	0 ÖP
SUMME	4.026 m ²			<u>23.435 ÖP</u>

Tabelle 4: Boden, Planung

Fläche		Ansatz	Bodenwert	Ökopunkte
Grünflächen	727 m²	100 %		10.665 ÖP
Hecken	14 m²	100 %	_	205 ÖP
Landwirtschaftliche Fläche	734 m²	100 %	_	10.768 ÖP
Kreisverkehr, Verkehrsinseln	220 m²	100 %	14,67 ÖP/m² -	3.227 ÖP
Gepflasterte, geschotterte Flächen	88 m²	50 %	_	646 ÖP
Verkehrsfläche, asphaltierte Gehwege	2.243 m²	0 %	_	0 ÖP
SUMME	4.026 m ²			<u>25.511 ÖP</u>

Die Bewertung des Schutzgutes Boden ergibt eine Differenz von 2.076 ÖP (25.511 ÖP Planung – 23.435 ÖP Bestand) durch das Vorhaben. Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Boden liegt nicht vor.

3.2.3. Gesamtbilanz

Tabelle 5: Gesamtbilanz

Schutzgut	Bestand	Planung	Differenz (= Planung - Bestand)
Arten und Biotope	22.763 ÖP	25.160 ÖP	2.397 ÖP
Boden	23.435 ÖP	25.511 ÖP	2.076 ÖP
Gesamt:			<u>4.473 ÖP</u>

Die Bilanzierung der Schutzgüter Arten und Biotope sowie des Bodens ergeben zusammengefasst einen Mehrwert von 4.473 ÖP. <u>Ein zusätzlicher Ausgleich oder Ersatz für das Vorhaben ist nicht notwendig.</u>

Hinweis:

Die Aussagen zu den Schutzgütern und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurden vom Büro Rapp Regioplan GmbH, Lörrach (Frau Schneider) erarbeitet.

4. FLÄCHENBILANZ

Gesamtfläche	4.026 qm	100 %
davon:		
Straßenverkehrsfläche	1.742 qm	43,3 %
Verkehrsflächen bes. Zweckbest. (Gehweg)	332 qm	8,3 %
Verkehrsflächen bes. Zweckbest. (Geh- / Radweg)	110 q o qm	2,7 %
Verkehrsflächen bes. Zweckbest. (Radweg)	58 qm	1,5 %
Öffentliche Grünflächen	1.040 qm	25,8 %
Landwirtschaftliche Fläche	734 qm	18,2 %
Abwasseranlage	10 qm	0,2 %

5. VERFAHRENSÜBERSICHT

23.05.2019	Aufstellungs- und Offenlagebeschluss gem. §§ 2 (1) u. 3(2) BauGB
2019	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2019	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB
2018	Beteiligung der Behörden gem. 4 (2) BauGB
2019	Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gem. § 10 (1) BauGB

STADTBAU LÖRRACH Gemeinde Binzen, den

i.A. Birgit Auzinger, Stadtplanerin Schneucker, Bürgermeister



Gemeinde Binzen

Kreisverkehrsplatz Binzen

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Projektstand

Version 15. November 2018 Bericht Nr. 01 / SVe

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung / Hintergrund	3
2.	Methodik	3
3.	Ergebnisse 3.1 Ortsbegehung 3.2 Rückfrage beim Landratsamt Lörrach (Naturschutz) und Prüfung angrenzender	3
Sch	utzgebiete 3.3 LAK – Landesweite Artenkartierung Baden-Württemberg 3.4 ZAK – Zielartenkonzept Baden-Württemberg	4 5 6
4.	Vermeidungsmaßnahmen 4.1 Kurzhaltung Grünland	6
5.	Fazit	6
Abl	pildungsverzeichnis	
	oildung 1: Mauereidechse im Bahnschotterbildung 2: Weitere Mauereidechsen im Bahnschotter	

Projektleitung: Daniel Ehmann

Sachbearbeitung: Verena Schneider



1. Einleitung / Hintergrund

Westlich von Binzen soll an der Hauptzufahrt zum Ort (Ortsmitte) ein Kreisverkehrsplatz entstehen. Dadurch soll unter anderem die Verkehrssituation an dem Knotenpunkt verbessert werden.

Die folgende Artenschutzrechtliche Betrachtung soll bereits im Vorfeld potentiell erhebliche Beeinträchtigungen betreffend des Artenschutzes abklären sowie gegebenenfalls Lösungsvorschläge unterpreiten.

2. Methodik

Neben der Durchführung einer Ortsbegehung sind potentielle bekannte Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten beim Landratsamt nachzufragen. Weiterhin wird die Landesweite Artenkartierung betreffend des Plangebietes geprüft. Das Zielartenkonzept Baden-Württemberg wird ebenso zu den gegebenen Biotoptypen befragt und die Ergebnisse einer Potentialanalyse werden entsprechend ausgewertet.

3. Ergebnisse

3.1 Ortsbegehung

Am 27. August 2018 fand bei sonnigem Wetter und ca. 26 °C eine Ortsbegehung statt. Dabei sind Reptilien der Art Mauereidechse im Bahnbereich gesichtet worden, darunter sowohl Jungtiere als auch Adulte (siehe Abbildungen).



Abbildung 1: Mauereidechse im Bahnschotter



Bewertung:

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine nachteiligen Veränderungen für Mauereidechsen zu erwarten. Lediglich baubedingt, kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, da insbesondere angrenzende Flächen voraussichtlich in temporäre Nutzung genommen werden.

Mit einer entsprechenden Vermeidungsmaßnahme kann eine Beeinträchtigung vermieden werden.



Abbildung 2: Weitere Mauereidechsen im Bahnschotter

3.2 Rückfrage beim Landratsamt Lörrach (Naturschutz) und Prüfung angrenzender Schutzgebiete

Beim Landratsamt Lörrach wurde Anfang Oktober 2018 nach bekannten Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten angefragt. Herr Thielmann gab telefonisch am 10. Oktober 2018 den Hinweis zu folgenden Arten:

- Mauereidechse
- Blauflüglige Ödlandschrecke
- Kurzschwänziger Bläuling

Die Datenbögen angrenzender Schutzgebiete wurden weiterhin geprüft. Darin gab es keine Hinweise auf eventuell vorkommende, artenschutzrechtlich relevante Arten.

Bewertung:

Die vom Landratsamt genannten Arten sind auch im Rahmen des Zielartenkonzeptes geprüft worden (siehe Kapitel 3.4). Die benötigten Habitate für den Kurzschwänzigen Bläuling sind im Plangebiet weniger gegeben. Das Angebot an passenden Raupen-Futterpflanzen ist nicht vorhanden. Die Blauflüglige Ödlandschrecke benötigt, wie der Name schon verrät, eher kahle, ödländige Flächen mit spärlicher Vegetation. Dies trifft nur auf den schmalen Streifen der angrenzenden, kiesigen Bahntrasse zu. Ein Vorkommen der wanderfreudigen Art ist im siedlungsnahen Plangebiet wenig wahrscheinlich. Die Mauereidechse ist für die Bahntrasse bestätigt (siehe Kapitel 3.1 Ortsbegehung). Anlagen- und betriebsbedingt werden sie keinen



erheblich nachteiligen Veränderungen ausgesetzt. Allerdings können bauseits Beeinträchtigungen nicht komplett ausgeschlossen werden.

Mit einer entsprechenden Vermeidungsmaßnahme kann eine Beeinträchtigung vermieden werden.

3.3 LAK – Landesweite Artenkartierung Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg lässt landesweit die Artengruppen Reptilien und Amphibien kartieren. Hierfür wurde das Land kartographisch in jeweils 25 km² (5 km x 5 km) große Raster unterteilt. Die Artnachweise werden dem jeweiligen Rasterfenster zugeordnet. Dem Raster, in welchem relativ zentral Binzen gelegen ist (5kmE41425N27275), gehören auch die umliegenden Orte Haltingen, Eimeldingen, Fischingen, Schallbach, Wittlingen und Rümmingen an. Genaue Nachweisorte sind in dem Raster nicht genauer erfasst.

Amphibien Nachweise:

- Bergmolch
- Erdkröte
- Fadenmolch
- Geburtshelferkröte
- Gelbbauchunke
- Grasfrosch
- Kreuzkröte
- Seefrosch
- Teichfrosch/Grünfrosch

Reptilien Nachweise:

- Blindschleiche
- Mauereidechse
- Ringelnatter
- Zauneidechse

Neben den nachgewiesenen Arten ist das Plangebiet als potentielles Verbreitungsgebiet von Europäischem Laubfrosch und Feuersalamander vermerkt.

Bewertung:

Die Raster der Kartierung sind sehr weit gefasst, sodass nicht sicher ist, ob diese Arten auch tatsächlich im Plangebiet vorkommen.

Da keine Gewässer für potentielle Laichhabitate im näheren Umfeld des Plangebietes gegeben sind, ist eine direkte Beeinträchtigung von Amphibien unwahrscheinlich.

Ein Vorkommen von Reptilien ist durch das Vorhandensein der Bahnstrecke der Kandertalbahn im Norden sehr wahrscheinlich bzw. teilweise bereits bestätigt (siehe Kapitel 3.1 Ortsbegehung). Weiterhin könnten sie sich in angrenzen Grünflächen oder Gärten aufhalten. Anlagen- und betriebsbedingt sind keine erheblichen nachteiligen Veränderungen zu erwarten. Bauseits kann eine Beeinträchtigung aber nicht komplett ausgeschlossen werden.

Mit einer entsprechenden Vermeidungsmaßnahme kann eine Beeinträchtigung vermieden werden.



3.4 ZAK – Zielartenkonzept Baden-Württemberg

Für eine Auswertung des Zielartenkonzeptes wurden folgende gegebene Habitate abgefragt:

- Vegetationsfreie bis –arme Struktur- und Biotoptypen: kiesig und trocken -> Bahnanlage
- Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D 2.2.1 deutlich verarmt) -> Landwirtschaftliche Nutzfläche und Straßenrandgrün
- Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E 1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen) -> kleinere Gehölzbestände NW sowie Baumreihe zum Ortskern SO

Die Liste der artenschutzrechtlich relevanten Arten wurde geprüft. Lebensräume wurden recherchiert und mit dem Plangebiet abgeglichen (tatsächliche Habitatgegebenheiten sowie Eignung für die Art). Weiterhin wurde anschließend die Projektrelevanz abgeschätzt.

Es ergibt sich, dass lediglich die Reptilien Mauereidechse und Zauneidechse von potentieller Relevanz für das Vorhaben sind.

Bewertung:

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf Reptilien zu erwarten. Bauseits können erhebliche Beeinträchtigungen allerdings nicht in Gänze ausgeschlossen werden.

Mit einer entsprechenden Vermeidungsmaßnahme kann eine Beeinträchtigung vermieden werden.

4. Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Kurzhaltung Grünland

Während der Bauphase ist für ein <u>permanentes Kurzhalten angrenzender Grünlandvegetation</u> zu sorgen. Hierfür sind insbesondere die an die Bahnanlage grenzenden Flächen zu mähen. Dadurch wird das Grünland für die Tiere uninteressant (keine Versteckmöglichkeiten, weniger Nahrungsangebot) und sie orientieren sich neu, voraussichtlich hinsichtlich der Flächen nördlich der Bahnlinie.

5. Fazit

Von dem Vorhaben, dem Umbau des Kreuzungspunktes L134/Am Sportplatz/Blauenstraße in einen Kreisverkehr, werden anlagen- und betriebsbedingt keine artenschutzrechtlichen Belange berührt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Reptilien, im Besonderen von Mauereidechsen, gilt es allerdings bauseits zu vermeiden. Mit der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme (Kurzhalten Grünflächen) kann einem Verbotstatbestand entgegengewirkt werden.



Rapp Regioplan GmbH

Lörrach, den 15.11.2018

i.A. V. Schneider

